

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10291, 16/10496, 16/10665 Nr. 5 –**

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)

A. Problem

Das Investitionszulagengesetz 2007 läuft zum Ende des Jahres 2009 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern durch eine Investitionszulage ist weiterhin geboten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, eine Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 2007 unter Berücksichtigung der vorliegenden Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) zu schaffen. Die Förderung von Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Berlin gehören, soll weitergeführt werden. Außerdem sollen auch weiterhin kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission höher gefördert werden als Großbetriebe.

Ferner verfolgt der Entwurf das Ziel, ein deutliches Signal für das Ende der Investitionsförderung durch Investitionszulage zu setzen. Hierfür soll eine jährliche Minderung des Fördersatzes eingeführt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Einbeziehung von Recyclingbetrieben, dem Verlagswesen und Teilbereichen handwerklicher Tätigkeiten in den Katalog der produktionsnahen Dienstleistungen, um die Fortführung der Förderung dieser Betriebe über das Jahr 2009 hinaus sicherzustellen.
- Abschaffung der sog. Förderlücke, d. h. nicht nur Begünstigung von Erstinvestitionsvorhaben, die nach Verkündung des Gesetzes beginnen, sondern auch von bereits jetzt laufende und über das Jahr 2009 hinaus andauernde Vorhaben.

- Verlängerung der Regelung des § 5a InvZulG 2007 zum D-Fördergebiet von Berlin über das Jahr 2008 hinaus.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen für die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften in den Kassenjahren 2010 bis 2015 folgenden finanziellen Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	–	– 560	– 790	– 560	– 330	– 95
Bund	–	– 264	– 373	– 264	– 157	– 46
Länder	–	– 263	– 371	– 263	– 154	– 43
Gemeinden	–	– 33	– 46	– 33	– 19	– 6

Im Einzelnen sind die finanziellen Auswirkungen dem als Anlage des Berichts des Finanzausschusses beigefügten Finanztableau zu entnehmen.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht für die Finanzverwaltung kein zusätzlicher Personalbedarf, da die Verwaltung bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet ist. Durch dieses Gesetz wird für das Bundeszentralamt für Steuern (bzw. für das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik) weder eine Zuständigkeit begründet noch eine Aufgabenveränderung verursacht.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen führen die bis Ende 2009 geltenden Regelungen in den Jahren 2010 bis 2013 weiter. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich nicht, da die Verwaltung auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet ist.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt

Anzahl:	2
betroffene Unternehmen:	je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 1,2 Mio. Euro
erwartete Kostenreduzierung:	keine.

b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

c) die Verwaltung eingeführt

Anzahl:	4
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 110 000 Euro
erwartete Kostenreduzierung:	keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10291, 16/10496 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007“.

2. Der bisherige Text wird Artikel 1 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010)“.**

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 18 Inkrafttreten“ wird gestrichen.

bb) Der Klammerzusatz zur Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„(zu § 3 Abs. 2 Satz 2)“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Betriebe der folgenden produktionsnahen Dienstleistungen:

a) Rückgewinnung,

b) Bautischlerei und Bauschlosserei,

c) Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software),

d) Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,

e) Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale,

f) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,

g) Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieur-design,

h) Technische, physikalische und chemische Untersuchung,

i) Forschung und Entwicklung,

j) Werbung und Marktforschung,

k) Fotografie,

l) Reparatur von Telekommunikationsgeräten;“.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

c) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vor dem 1. Januar 2010,“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine höhere Investitionszulage kann nur dann festgesetzt werden, wenn eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der eine höhere Beihilfeintensität festgelegt worden ist.“

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Befindet sich das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständige Finanzamt außerhalb des Fördergebiets, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage von dem Finanzamt im Fördergebiet gesondert festzustellen, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Anspruchsberechtigten und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, von dem Finanzamt im Fördergebiet, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 7 Abs. 2 aufzunehmen.“

f) § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf dieses Gesetz findet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) Anwendung.“

g) In § 11 Abs. 3 werden nach der Angabe „7,5 Millionen Euro“ die Wörter „oder den in einer Genehmigungsentscheidung der Kommission festgelegten Betrag“ eingefügt.

h) § 18 wird aufgehoben.

i) Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„(zu § 3 Abs. 2 Satz 2)“.

4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007

§ 5a des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2008 begonnen hat, findet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) Anwendung.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 1“ und die Angabe „der Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, die vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,
2. 20 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Satz 1 gilt nur, soweit die Investitionszulage für ein Erstinvestitionsvorhaben den Betrag von 7,5 Millionen Euro nicht überschreitet. Eine höhere Investitionszulage kann nur dann festgesetzt werden, wenn eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der eine höhere Beihilfeintensität festgelegt worden ist.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und diesem wird folgender Satz angefügt:

„Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe aus allen Quellen 7,5 Millionen Euro oder den in einer Genehmigungsentscheidung der Kommission festgelegten Betrag nicht übersteigen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber.“

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

5. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 12. November 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Simone Violka
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Simone Viola

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10291** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde außerdem dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Ferner wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss nach § 96 GO-DBT überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates“ auf Drucksache 16/10496 wurde nachträglich gemäß § 80 Abs. 3 GO-DBT an dieselben Ausschüsse überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 16/10665 vom 20. Oktober 2008 unterrichtet.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 97. Sitzung am 24. September 2008 aufgenommen und in der 102. Sitzung am 5. November 2008 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf stellt eine Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007) dar, das Ende 2009 ausläuft. Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionsvorhaben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Bundesländern und in Berlin, um die Angleichung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in diesen Regionen weiter voranzubringen.

Mit dem InvZulG 2007 wird die Investitionszulagenförderung in den neuen Ländern und in Berlin mit bis zu 27,5 Prozent auf gleichbleibend hohem Niveau gewährt. Das InvZulG 2010 sieht nun für die Förderung ab 2010 eine schrittweise Absenkung der Investitionszulage vor. Die derzeit geltenden Fördersätze von 12,5 Prozent für größere Unternehmen und 25 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen sollen sich von 2010 bis 2013 jährlich um 2,5 Prozentpunkte für Großunternehmen sowie um 5 Prozentpunkte für kleine und mittlere Unternehmen verringern. Dies entspricht den Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen, so dass dann die Investitionsförderung auch in den neuen Bundesländern und in Berlin nur noch im Rahmen der im Grundgesetz verankerten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. November 2008 in seiner 74. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden mit den

Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion DIE LINKE. hat den Änderungsanträgen teilweise zugestimmt und sich teilweise der Stimme enthalten. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 15. Oktober 2008 in seiner 70. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Haushaltsausschuss** berichtet entsprechend dem Überweisungsbeschluss über die haushaltsmäßigen Auswirkungen gesondert.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/10291 und 16/10496 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen. Den vorgelegten Änderungsanträgen stimmten die Koalitionsfraktionen sowie die Fraktionen FDP und DIE LINKE. zu, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die Änderungsanträge hingegen ab.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf als Fortführung bewährter Förderpolitik und dankten der Bundesregierung für ihre Bemühungen, die Fortführung dieses Förderinstruments gegenüber der Europäischen Kommission durchgesetzt zu haben. Die Investitionszulage stelle eine für die Unternehmen unbürokratische Unterstützung und ein für die Politik wirksames Instrument der Wirtschaftsförderung dar. Während im Bereich der öffentlichen Infrastruktur nahezu Gleichstand zwischen den neuen und den alten Bundesländern herrsche, sei die Situation der gewerblichen Wirtschaft im Osten nach wie vor problematisch. Das InvZulG 2010 helfe, diese Situation zu verbessern. Das bisherige Förder volumen habe über den Fördersatz von 12,5 bzw. 25 Prozent eine Wirtschaftskraft von 10 Mrd. Euro generiert, womit wiederum eine beachtliche Wirtschaftskraft in den neuen Bundesländern erzeugt wurde.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich ebenfalls die Bedeutung der Fortführung des Förderinstruments Investitionszulage

für die Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen und den alten Bundesländern und signalisierte bereits zu Beginn der Beratungen im Finanzausschuss Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass die Investitionszulage mit Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs fortgeführt werden könne. Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge würden darüber hinaus eine weitere Verbesserung der Fördermöglichkeiten darstellen und seien daher zu begrüßen. Wegen der Festbeschreibung der Degressivität der Fördersatzes würde sich die Fraktion DIE LINKE. jedoch bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, die finanziellen Mittel der Investitionszulage sollten zielgenauer im Bereich Forschung und Bildung auf Grund des hier zu beobachtenden, sehr hohen Nachholbedarfs in den neuen Ländern eingesetzt werden. Dies könne mit der regionalen und sektoralen Schwerpunktsetzung der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zielgenauer und mit höherer Effizienz erreicht werden als mit der Investitionszulage. Daher wäre die Beendigung der Investitionszulage mit dem Auslaufen des Investitionszulagengesetzes 2007 zu begrüßen. Diese Position decke sich mit der Haltung einiger Ministerpräsidenten der neuen Länder.

Die degressive Ausgestaltung der Fördersatzes bis zum Ablauf der Förderperiode im Jahr 2013 wurde auch von den Koalitionsfraktionen bedauert. Der Bericht der Bundesregierung zur Deutschen Einheit mache deutlich, dass der Osten Deutschlands mit einem Wirtschaftswachstum von 2,5 Prozent gegenüber 2,8 Prozent im Westen Deutschlands 18 Jahre nach der Deutschen Einheit wirtschaftlich weiter zurückfalle. Die Koalitionsfraktionen forderten daher die Bundesregierung auf, dem Finanzausschuss im Jahr 2011 über die wirtschaftliche Situation im Fördergebiet zu berichten, damit bewertet werden kann, ob die Investitionszulage tatsächlich 2013 auslaufen oder doch darüber hinaus verlängert werden soll.

Um die Investitionszulage wie bisher auch für Recyclingbetriebe, Bautischlerei- und Bauschlossereibetriebe, das Verlegen von Büchern und Zeitschriften sowie die Reparatur von Telekommunikationsgeräten über das Jahr 2009 hinaus erhalten zu können, legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor. Dies wurde durch die geänderte Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, auf die sich die Gewährung der Investitionszulage bezieht, notwendig. Die Koalitionsfraktionen begrüßten, dass damit fast alle bisher geförderten Wirtschaftszweige weiterhin gefördert werden können. Eine vollständig deckungsgleiche Erweiterung wäre hingegen nicht sinnvoll gewesen. Die Fraktion der FDP hatte eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs bereits zu Beginn der Beratungen im Finanzausschuss angeregt, da die Fortführung der Förderung in allen Wirtschaftszweigen sachgerecht sei. Sie begrüßte daher, dass die handwerklichen Tätigkeiten, die aus rein statistischen Gründen von der Förderung ausgenommen werden sollten, wieder in den Katalog der produktionsnahen Dienstleistungen aufgenommen werden konnten.

Wegen der erst Ende August 2008 in Kraft getretenen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen

Kommission konnte die Möglichkeit zur Abschaffung der sog. Förderlücke und zur Gewährung von höheren Investitionszulagen im D-Fördergebiet von Berlin erst als Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Die Koalitionsfraktionen führten hierzu aus, mit der Änderung des § 4 Abs. 1 InvZulG 2010 sei es vor dem Hintergrund der neu gefassten Gruppenfreistellungsverordnung nicht mehr nur möglich, Erstinvestitionsvorhaben, die nach der Verkündung des Gesetzes beginnen, zu fördern, sondern auch bereits jetzt laufende und über das Jahr 2009 hinaus andauernde Vorhaben zu begünstigen. Ferner ermögliche die Änderung des § 6 Abs. 5 InvZulG 2010, im D-Fördergebiet von Berlin eine höhere Investitionszulage als nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu gewähren, soweit dem die Europäische Kommission in einer Einzelfallentscheidung zustimmt. Die Bundesregierung bestätigte hierzu, dass die Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung durch die Europäische Kommission für Investitionszulagen im D-Fördergebiet von Berlin nur bestehe, wenn eine höhere Investitionszulage gewährt werden soll, als das gemäß den Grenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen möglich ist. Diese Regelung stelle eine Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten zur Gewährung einer Förderung im D-Fördergebiet von Berlin dar. Die Änderung gehe auf ein informelles Gespräch in Brüssel zurück.

Schließlich legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, der das InvZulG 2007 in Bezug auf die Förderung im D-Fördergebiet von Berlin an die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung anpasst. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Förderung laufe zum Ende des Jahres 2008 aus. Die Ergänzungen würden sicherstellen, dass eine Förderung im D-Fördergebiet von Berlin auch im Jahr 2009 weitergeführt werden kann. Die Fördersatzes würden dabei an die Gruppenfreistellungsverordnung angepasst werden, sodass auch hier ein fließender Übergang zum InvZulG 2010 sichergestellt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Durch die Aufnahme des Artikels 2 – Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 – wird der Gesetzestitel zum besseren Verständnis präzisiert.

Zu Nummer 2 (Überschrift Artikel 1 – neu –)

Die Anpassung ist wegen der Einfügung der Artikel 2 und 3 erforderlich.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – neu – Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010))

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa (Angabe „§ 18 Inkrafttreten“)

Wegen der Einfügung des Artikels 3 muss § 18 gestrichen werden, daher ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Gesetzes erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Klammerzusatz zur Anlage 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 3)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)**

Die Abgrenzung der begünstigten Wirtschaftszweige untereinander und von den übrigen Wirtschaftszweigen erfolgt auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2010 wird die Abgrenzung nach der WZ 2008 erfolgen. Gegenüber der bisher verwendeten WZ 2003 haben sich die Zuordnungsmerkmale in der WZ 2008 geändert. Danach werden einige Wirtschaftszweige, die bisher dem verarbeitenden Gewerbe und damit einem investitionszulagenbegünstigten Wirtschaftszweig angehörten, nicht mehr dem verarbeitenden Gewerbe zugerechnet. Insbesondere betroffen sind hiervon ein Teil der Recyclingbetriebe, das Verlagswesen und Teilbereiche handwerklicher Tätigkeiten. Um diese Wirtschaftszweige wie bisher in die Förderung einzubeziehen, ist es erforderlich, sie zusätzlich als begünstigte Betriebe zu definieren. Dies erfolgt über eine Ausdehnung des Katalogs der produktionsnahen Dienstleistungen. Die bisherige Bezeichnung Recycling wird in der WZ 2008 nicht mehr verwendet. Die entsprechenden Tätigkeiten sind nunmehr der Gruppe „Rückgewinnung“ zuzuordnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung des Gesetzeswortlauts aufgrund der Prüfbite des Bundesrates.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 1)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)**

Die Änderungen dienen der Abschaffung der Förderlücke. Es ist danach nicht mehr notwendig, dass die begünstigten Erstinvestitionsvorhaben erst nach Verkündung des vorliegenden Gesetzentwurfs beginnen dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Der Satz 2 wird aufgrund der Änderung in Satz 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 5)

Die Ergänzung ermöglicht, dass im D-Fördergebiet von Berlin eine höhere Investitionszulage gewährt werden kann, als das nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung möglich wäre, wenn die Kommission dies in einer Einzelfallentscheidung genehmigt hat.

Zu Buchstabe e (§ 8)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 1 – neu –)**

Die Einfügung des Buchstaben b erfordert eine neue Gliederung im § 8.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 2 – neu –)

Die Ergänzung entspricht dem Ergebnis der Prüfbite des Bundesrates. Damit wird in den Fällen, in dem die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrages in den alten Bundesländern liegt, die Zuständigkeit für die Ermittlung der begünstigten Bemessungsgrundlage sowie der Feststellung des zulässigen Prozentsatzes auf das Finanzamt im Fördergebiet

verlegt, in dessen Bereich sich die begünstigte Wirtschaftsgüter befinden.

Zu Buchstabe f (§ 9 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung des bisher lückenhaften Gesetzestextes aufgrund der nun erfolgten Veröffentlichung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Amtsblatt der EU.

Zu Buchstabe g (§ 11 Abs. 3)

Folgeregelung zur Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Buchstabe h (§ 18)

Durch Aufnahme der Artikel 2 und 3 wird der Gesetzentwurf zu einem Mantelgesetz. Enthält ein Artikel des Mantelgesetzes ein ganzes Stammgesetz (Artikel 2 – InvZulG 2010), so darf für ein solches Stammgesetz keine eigene Inkrafttretensovorschrift vorgesehen werden. Das Mantelgesetz besitzt immer nur eine Inkrafttretensovorschrift. Diese gehören zu dem Rechtssetzungsakt, nicht zu seinen einzelnen Bestandteilen. Ein Mantelgesetz stellt, auch wenn mit ihm Stammgesetze neu geschaffen werden, nur einen einzigen Rechtssetzungsakt dar. Daher wird die bisherige im InvZulG 2010 enthaltene Inkrafttretensovorschrift gestrichen und in Nummer 5 aufgenommen.

Zu Buchstabe i (Anhang 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 – neu – Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007)

Die Förderung von betrieblichen Investitionen im D-Fördergebiet von Berlin basierte bisher auf der so genannten KMU-Freistellungsverordnung. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zu Artikel 8a des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, mit dem der § 5a in das InvZulG 2007 eingefügt worden ist, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese beihilferechtliche Verordnung nur bis zum 30. Juni 2008 gültig ist. Das heißt, dass bisher nur diejenigen Investitionsvorhaben durch diese Verordnung freigestellt werden, die in ihren zeitlichen Geltungsbereich fallen. Allerdings bleiben auch nach Ablauf der Geltungsdauer die danach freigestellten Beihilferegelungen während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt. Daher musste die Förderung nach § 5a auf die bis Ende 2008 begonnenen Investitionsvorhaben beschränkt werden. Nunmehr hat die Europäische Kommission am 6. August 2008 eine Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung verabschiedet, auf deren Grundlage eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im D-Fördergebiet weiterhin möglich ist. Die vorliegenden Änderungen schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und somit eine nahtlose Fortsetzung der Förderung im D-Fördergebiet von Berlin auch für nach dem 31. Dezember 2008 begonnene Vorhaben. Somit wird auch für diese Investitionsvorhaben ein fließender Übergang zum InvZulG 2010 ermöglicht.

Da nach der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Beihilfeshöchstintensität für mittlere Unternehmen von bisher 7,5 Prozent auf nunmehr 10 Prozent und für

kleine Unternehmen von bisher 15 Prozent auf nunmehr 20 Prozent angehoben worden sind und diese Höchstsätze auch nach dem InvZulG 2010 für das D-Fördergebiet vorgesehen sind, sollen diese Sätze auch bereits für nach dem 31. Dezember 2008 begonnene Vorhaben Anwendung finden. Dadurch wird auch für diese Vorhaben der nach dem InvZulG 2010 geltende Fördersatz für in 2009 begonnene und nach 2009 fortgesetzte Investitionsvorhaben gelten. Für vor dem 1. Januar 2009 begonnene Erstinvestitionsvorhaben bleibt es allerdings für das gesamte Vorhaben bei dem bisher geltenden Fördersätzen von 7,5 Prozent oder 15 Prozent.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 – neu – Inkrafttreten)

Durch Schaffung eines Mantelgesetzes wird die Inkrafttretensregelung am Ende des Gesetzes zentriert. Ein Mantelgesetz darf immer nur eine Eingangs- und eine Schlussformel sowie eine Inkrafttretensvorschrift enthalten. Diese gehören zu dem Rechtssetzungsakt, nicht zu seinen einzelnen Bestandteilen.

Berlin, den 12. November 2008

Manfred Kolbe
Berichtersteller

Simone Violka
Berichterstatteerin

Anlage

Stand: 16. Oktober 2008

Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007
(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskör- perschaft	Kassenjahr					
			2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ausrüstungsinvestitionen								
1	Zulage für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet) Fördersätze für die Jahre 2010: 10 v. H., 2011: 7,5 v. H., 2012: 5 v. H. und 2013: 2,5 v. H.	Insg.	.	- 130	- 180	- 130	- 80	- 25
		ESt	.	- 50	- 70	- 50	- 30	- 10
		KSt	.	- 80	- 110	- 80	- 50	- 15
		Bund	.	- 61	- 85	- 61	- 38	- 12
		ESt	.	- 21	- 30	- 21	- 13	- 4
		KSt	.	- 40	- 55	- 40	- 25	- 8
		Länder	.	- 61	- 84	- 61	- 3	- 11
		ESt	.	- 21	- 29	- 21	- 12	- 4
		KSt	.	- 40	- 55	- 40	- 25	- 7
		Gem.	.	- 8	- 11	- 8	- 5	- 2
		ESt	.	- 8	- 11	- 8	- 5	- 2
		2	Zulage für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet) ¹⁾ Fördersätze für die Jahre 2010: 20 v. H., 2011: 15 v. H., 2012: 10 v. H. und 2013: 5 v. H.	Insg.	.	- 330	- 470	- 330
ESt	.			- 125	- 180	- 125	- 75	- 20
KSt	.			- 205	- 290	- 205	- 120	- 35
Bund	.			- 156	- 222	- 156	- 92	- 27
ESt	.			- 53	- 77	- 53	- 32	- 9
KSt	.			- 103	- 145	- 103	- 60	- 18
Länder	.			- 155	- 221	- 155	- 92	- 25
ESt	.			- 53	- 76	- 53	- 32	- 8
KSt	.			- 102	- 145	- 102	- 60	- 17
Gem.	.			- 19	- 27	- 19	- 11	- 3
ESt	.			- 19	- 27	- 19	- 11	- 3
Gewerbliche Bauten								
3	Zulage für Betriebsneubauten im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet) Fördersätze für die Jahre 2010: 10 v. H., 2011: 7,5 v. H., 2012: 5 v. H., 2013: 2,5 v. H.	Insg.	.	- 100	- 140	- 100	- 55	- 15
		ESt	.	- 40	- 55	- 40	- 20	- 5
		KSt	.	- 60	- 85	- 60	- 35	- 10
		Bund	.	- 47	- 66	- 47	- 27	- 7
		ESt	.	- 17	- 23	- 17	- 9	- 2
		KSt	.	- 30	- 43	- 30	- 18	- 5
		Länder	.	- 47	- 66	- 47	- 25	- 7
		ESt	.	- 17	- 24	- 17	- 8	- 2
		KSt	.	- 30	- 42	- 30	- 17	- 5
		Gem.	.	- 6	- 8	- 6	- 3	- 1
		ESt	.	- 6	- 8	- 6	- 3	- 1

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskör- perschaft	Kassenjahr					
			2010	2011	2012	2013	2014	2015
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	.	- 560	- 790	- 560	- 330	- 95
		ESt	.	- 215	- 305	- 215	- 125	- 35
		KSt	.	- 345	- 485	- 345	- 205	- 60
		Bund	.	- 264	- 373	- 264	- 157	- 46
		ESt	.	- 91	- 130	- 91	- 54	- 15
		KSt	.	- 173	- 243	- 173	- 103	- 31
		Länder	.	- 263	- 371	- 263	- 154	- 43
		ESt	.	- 91	- 129	- 91	- 52	- 14
		KSt	.	- 172	- 242	- 172	- 102	- 29
		Gem.	.	- 33	- 46	- 33	- 19	- 6
		ESt	.	- 33	- 46	- 33	- 19	- 6

Anmerkungen:

- ¹⁾ Einschließlich der finanziellen Auswirkungen für die Förderung von großen Investitionsvorhaben in Teilen des Landes Berlin, das zum Fördergebiet gehört.